

# 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Kranichfeld vom 25.08.2022

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung am 25.08.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## § 1

§ 20 Abs. 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung vom 07.04.2022 erhält folgenden Wortlaut:

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5000 Euro, einmaliger oder 1000 Euro jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 5 Jahren;

## § 2

§ 20 Abs. 3 Nr.4 der Geschäftsordnung vom 07.04.2022 erhält folgenden Wortlaut:

4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 5000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse;

## § 3

§ 20 Abs. 3 Nr.10 der Geschäftsordnung vom 07.04.2022 erhält folgenden Wortlaut:

10. des Weiteren
  - die Stundung von Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5000 Euro;
  - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500 Euro;
  - der Erlass bis zu einem Betrag von 300 Euro (außer Forderungen nach § 42 Abs. 2 ThürGemHV);
  - Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 5000 Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans.Über durch den Bürgermeister gewährte Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe, sowie getätigte Ausgaben und Auftragserteilungen ist der Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich zu informieren.

## § 4 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser 1. Änderung der Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Kranichfeld, den 25.08.2022

Jörg Bauer  
Bürgermeister

